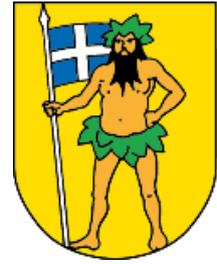


Kanton Graubünden

Gemeinde Klosters



Verfassung der Gemeinde Klosters

Von der Urnengemeinde beschlossen am 22. September 2024

Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 874/2024 vom 12. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gemeinde	1
Art. 2 Autonomie	1
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen	1
Art. 4 b) Auslagerung	1
Art. 5 Rechtsstaatliche Grundsätze	2
Art. 6 Amtssprache	2
II. Politische Rechte	2
A. ALLGEMEINES	2
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht	2
Art. 8 Wählbarkeit	2
Art. 9 Wahlbefugnisse	2
B VOLKSINITIATIVE	3
Art. 10 Gegenstand und Form	3
Art. 11 Ungültigkeit	3
Art. 12 Verfahren	3
Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug	4
C. REFERENDUM	4
Art. 14 Obligatorisches Referendum	4
Art. 15 Fakultatives Referendum	5
Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum	5
Art. 17 Variantenabstimmungen	5
Art. 18 Konsultativabstimmungen	5
D. WEITERE POLITISCHE RECHTE	6
Art. 19 Petitionsrecht	6
III. Gemeindeorganisation.....	6
A. ALLGEMEINES	6
Art. 20 Organe	6
Art. 21 Amtsdauer	6
Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt	6
Art. 23 Ausschlussgründe	7
Art. 24 Unvereinbarkeiten	7
Art. 25 Ausstandsgründe	7

Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung	7
Art. 27 Protokollführung	8
Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip	8
B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	8
Art. 29 Urnenabstimmung und -wahlen	8
C. GEMEINDERAT	8
Art. 30 Zusammensetzung und Wahl	8
Art. 31 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung	9
Art. 32 Stellung der Ratsmitglieder	9
Art. 33 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand	9
Art. 34 Aufgaben a) Grundsatz	9
Art. 35 b) Rechtsetzung	10
Art. 36 c) Finanzhaushalt	10
Art. 37 d) Wahlen	10
D. GEMEINDEVORSTAND	11
1. Gesamtbehörde	11
Art. 38 Zusammensetzung und Wahl	11
Art. 39 Kollegialitätsprinzip	11
Art. 40 Stellung	11
Art. 41 Beschlussfassung	11
Art. 42 Aufgaben a) Grundsatz	12
Art. 43 b) Rechtsetzung	13
Art. 44 c) Finanzhaushalt	13
Art. 45 d) Anstellung und Wahlen	14
2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder	14
Art. 46 Gemeindepräsidium	14
Art. 47 Departemente	14
3. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung	15
Art. 48 Geschäftsleitung	15
Art. 49 Gemeindeverwaltung	15
E. SCHULRAT	15
Art. 50 Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 51 Aufgaben	16
F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	16
Art. 52 Zusammensetzung und Wahl	16
Art. 53 Aufgaben	16
IV. Finanzen	17

Art. 54 Finanzhaushaltsgrundsätze	17
Art. 55 Grundsätze der Rechnungslegung	17
Art. 56 Erträge	17
Art. 57 Eigentum	17
V. Bürgergemeinde	17
Art. 58 Rechtsgrundlagen	17
VI. Kirchgemeinde	18
Art. 59 Rechtsgrundlagen	18
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
Art. 60 Inkrafttreten	18
Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	18
Art. 62 Behörden	18



Präambel Die Einwohner der Gemeinde Klosters, im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, geben sich folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde ¹ Die Gemeinde Klosters ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Fraktionen ² Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serneus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas.

Art. 2 Autonomie

Selbstverwaltung ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Hoheitsrecht ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Aufgabenerfüllung ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

Art. 4 b) Auslagerung

Region ¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region Prättigau/Davos erfüllt.

weitere Dritte ² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 5 Rechtsstaatliche Grundsätze

Gesetzmassigkeitsprinzip sowie allg. Rechtsgrundsätze

¹ Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Das Handeln der Gemeinde muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde handeln willkürfrei und nach Treu und Glauben.

Art. 6 Amtssprache

Amtssprache

Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

II. Politische Rechte

A. ALLGEMEINES

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

Ausschluss

² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 8 Wählbarkeit

Wählbarkeit

¹ In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

² Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.

Art. 9 Wahlbefugnisse

Urnenwahl Behördenmitglieder

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. vier Mitglieder des Schulrates;
4. die Mitglieder von weiteren Behörden oder Kommissionen nach Massgabe der Gesetzgebung.

Verfahren

² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.

Berücksichtigung Fraktionen

³ Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sollen die Fraktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

B VOLKSINITIATIVE

Art. 10 Gegenstand und Form

<i>Gegenstand</i>	¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
<i>Form</i>	² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.
<i>Anzahl Unterschriften</i>	³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.

Art. 11 Ungültigkeit

<i>Gründe Ungültigkeit</i>	¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr; b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist; d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.
<i>Teilungültigkeit</i>	² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.
<i>Zuständigkeiten</i>	³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 12 Verfahren

<i>Unterbreitung Gemeinderat</i>	¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert eines Jahres seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.
<i>Unterbreitung Urnengemeinde</i>	² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.
<i>Initiative in Form allg. Anregung</i>	³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert 18 Monaten seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug

Gegenvorschlag ¹ Jeder Initiative kann der Gemeinderat einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

² Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.

C. REFERENDUM

Art. 14 Obligatorisches Referendum

obligatorische Urnengeschäfte ¹ Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:

1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;
3. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
6. Genehmigung der Jahresrechnung;
7. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 700'000 für den gleichen Gegenstand;
8. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand;
9. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 700'000 ausmacht;
10. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
11. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 700'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;
12. Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
13. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
14. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 19 der Verfassung;
15. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;
16. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.

Vorbehandlung Gemeinderat ² Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.

Art. 15 Fakultatives Referendum

Anzahl Unterschriften

¹ Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:

massgebende Geschäfte

1. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 350'000 bis Fr. 700'000 für den gleichen Gegenstand;
2. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 90'000 bis Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand;
3. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 350'000 bis Fr. 700'000 ausmacht;
4. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 350'000 bis Fr. 700'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;
5. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 350'000 für den gleichen Gegenstand;
6. Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen.

freiwillige Unterstellung

² Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum

Veröffentlichung

¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.

Frist

² Die Referendumsfrist beträgt 21 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 17 Variantenabstimmungen

Verfahren

¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

² Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 18 Konsultativabstimmungen

Konsultativabstimmungen

Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzzfragen unterbreiten.

D. WEITERE POLITISCHE RECHTE

Art. 19 Petitionsrecht

Verfahren

¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen.

² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.

III. Gemeindeorganisation

A. ALLGEMEINES

Art. 20 Organe

Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindevorstand;
4. der Schulrat;
5. die Geschäftsprüfungskommission
6. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung

Art. 21 Amtsdauer

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind stets wiederwählbar.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

*Verfahren,
Anlässe*

¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 23 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten

¹ Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Schulrates und/oder der Baukommission sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.

² Angestellte der Gemeinde können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 25 Ausstandsgründe

Ausstand

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat, kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;
- c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person angehören.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verantwortung ² Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten.

Haftung ³ Die Haftung für Schäden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 27 Protokollführung

Protokoll Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

Information ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Öffentlichkeitsprinzip ² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 29 Urnenabstimmung und -wahlen

Urnenabstimmung und -wahlen ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.

Orientierungsversammlungen ² Bei Vorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen betreffen, können in diesen Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

C. GEMEINDERAT

Art. 30 Zusammensetzung und Wahl

Mitglieder ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.

Wahlverfahren ² Die Wahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

Art. 31 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

- Konstituierung* ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.
- Öffentlichkeit* ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.
- Geschäftsordnung* ³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 32 Stellung der Ratsmitglieder

- Stellung* Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

Art. 33 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand

- Beschlussfähigkeit* ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.
- Beschlussverfahren* ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichtentcheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- Vorberatungspflicht Vorstand* ³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.
- Vorstand mit beratender Stimme* ⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

Art. 34 Aufgaben

a) Grundsatz

- Oberaufsicht* ¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.
- Vorberatung Urnengeschäfte* ² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 35

b) Rechtsetzung

- Gesetze* 1 Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen.
- Verordnungen* 2 Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 36

c) Finanzhaushalt

- Budget, Rechnung Steuerfuss* 1 Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung.
- abschliessende Beschlussfassung* 2 Abschliessend beschliesst er über:
1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 350'000 für den gleichen Gegenstand;
 2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 90'000 für den gleichen Gegenstand;
 3. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 175'000 bis Fr. 350'000 ausmacht;
 4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 175'000 bis Fr. 350'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 beträgt;
 5. Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 350'000 für den gleichen Gegenstand;
 6. Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, insgesamt aber höchstens Fr. 350'000 pro Jahr.
- 3 Beschlüsse, die aufgrund ihrer Höhe dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, sind als separate Verpflichtungskredite zu beschliessen.

Art. 37

d) Wahlen

- Zuständigkeit* Der Gemeinderat wählt:
1. seine Organe und Kommissionen;
 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 3. die Mitglieder der Baukommission nach Massgabe der Gesetzgebung
 4. die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung;

5. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen; sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt;
6. die Delegierten der Gemeinde gemäss den statutarischen Bestimmungen privatrechtlicher Organisationen; sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

D. GEMEINDEVORSTAND

1. Gesamtbehörde

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

Zusammensetzung	¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
Wahlverfahren	² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.
Konstituierung	³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.

Art. 39 Kollegialitätsprinzip

Kollegialbehörde	Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
------------------	--

Art. 40 Stellung

<i>Nebenbeschäftigungen Präsidium</i>	¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können.
<i>Teilnahmepflicht</i>	² Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.
<i>Pensum und Entschädigung</i>	³ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 41 Beschlussfassung

<i>Beschlussfähigkeit</i>	¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.
---------------------------	--

<i>Verfahren</i>	² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
<i>Stimmpflicht</i>	³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
<i>Sicherstellung Beschlussfähigkeit</i>	⁴ Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz, und zwar (a) in der Reihenfolge des Amtsalters und (b) in der Reihenfolge seines Wahlergebnisses.

Art. 42 Aufgaben

a) Grundsatz

<i>Funktion</i>	¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.
<i>Grundsatz</i>	² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes oder kommunales Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.
<i>Aufgaben im Besonderen</i>	³ Ihm obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben; 2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats; 3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats; 4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen; 5. Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht; 6. Entscheid über die Führung von Prozessen, die Erhebung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen; 7. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.
<i>Delegation</i>	⁴ Das Gesetz oder das Funktionendiagramm kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes insbesondere der Geschäftsleitung übertragen.

Art. 43

b) Rechtsetzung

- Zuständigkeit* ¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.
- Geschäftsordnung, Verordnungen* ² Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.
- Dienstanweisungen* ³ Er ist zuständig für den Erlass von Dienstanweisungen.

Art. 44

c) Finanzhaushalt

- Gemeindevermögen* ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.
- Jahresbericht* ² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.
- Zuständigkeiten im Besonderen* ³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:
1. budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand;
 2. nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 175'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 600'000 pro Jahr;
 3. budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000 für den gleichen Gegenstand;
 4. nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000 pro Jahr;
 5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 175'000 ausmacht;
 6. dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m² oder Grenzbereinigungen betreffen;
 7. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
 8. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 175'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt.
 9. Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;
 10. Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;
 11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben

Finanzkompetenzen Präsidium ⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.

Art. 45

d) Anstellung und Wahlen

Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Festlegung von deren konkreter Gehaltsklasse;
2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 3 bis 6, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält;
4. Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung;
5. Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Art. 46 Gemeindepräsidium

Gemeindeführung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung.

rechtsverbindliche Unterschrift

² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Vorsorgliche Anordnungen

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

Stellvertretung

⁴ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 47 Departemente

Departemente

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht. Die Gesetzgebung regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente.

<i>Departements- verteilung</i>	² Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.
<i>Departements- führung</i>	³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen. Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.
<i>Unterstellung</i>	⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.

3. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung

Art. 48 Geschäftsleitung

<i>Zusammensetzung</i>	¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie zwei bis vier leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
<i>Vollzug und Kontrolle Vorstands- beschlüsse</i>	² Die Geschäftsleitung ist dem Gemeindevorstand unterstellt und entlastet diesen von operativen Aufgaben. Sie ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.
<i>Organisation und Kompetenzen</i>	³ Das Gesetz regelt insbesondere: a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören; b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden; c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.

Art. 49 Gemeindeverwaltung

<i>Zuständigkeiten</i>	Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.
------------------------	--

E. SCHULRAT

Art. 50 Zusammensetzung und Wahl

<i>Zusammensetzung</i>	¹ Der Schulrat besteht aus dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes und vier weiteren Mitgliedern.
<i>Vorsitz</i>	² Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert den Schulrat.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	³ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Art. 51 Aufgaben

Zuständigkeiten ¹ Dem Schulrat obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 52 Zusammensetzung und Wahl

Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderats. Sie konstituiert sich selbst.

Beschlussfähigkeit ² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 53 Aufgaben

Prüfung Rechnungs- und Geschäftsführung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhänden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.

Revisionsstelle ² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.

³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Der Gemeindevorstand wählt die Revisionsstelle nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission.

Einsichtsrecht und Auskunftspflicht ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.

Beratung Vorstand ⁵ Bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen.

⁶ Weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.

IV. Finanzen

Art. 54 Finanzhaushaltsgrundsätze

*Grundsätze
Finanzhaushalt*

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.

Art. 55 Grundsätze der Rechnungslegung

*Grundsätze
Rechnungslegung*

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.

² Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.

Art. 56 Erträge

Erträge

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.

Art. 57 Eigentum

Verhältnis Bürgergemeinde

¹ Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde.

Vermögensbegriffe

² Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

Finanzrechtliches

³ Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.

V. Bürgergemeinde

Art. 58 Rechtsgrundlagen

*massgebendes
Recht*

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde sowie die Rechte der Bürgerinnen und Bürger richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Kirchgemeinde

Art. 59 Rechtsgrundlagen

massgebendes Recht Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Aufhebung bisherige Verfassung ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Klosters vom 14. Juni 1987 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

in Kraft bleibende Rechtserlasse ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

Verfahren ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

Bodenerwerbsfonds ⁴ Ziff. 1 des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Oktober 1973 betreffend Bodenerwerbsfonds gilt für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und ist innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, wird der Fonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt.

Art. 62 Behörden

bisheriges Recht ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Neu- und Ersatzwahlen ² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlassen.

Staffelung Amtsperioden Präsidium und übrige Vorstandsmitglieder ³ Zwecks Staffelung der Amtsperioden von Gemeindepräsidium und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird das Gemeindepräsidium anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2028 einmalig für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Kommt es vor diesen Gesamterneuerungswahlen zu einer Vakanz im Gemeindepräsidium, erfolgt die Ersatzwahl einmalig auf eine Amtsdauer bis 31. Dezember 2030

Diese Verfassung wurde anlässlich der Urnen-Abstimmung vom 22. September 2024 angenommen.

Klosters, 22. September 2024/MF

Gemeinde Klosters

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.

sig.

Hansueli Roth

Michael Fischer

Von der Bündner Regierung genehmigt am 12. November 2024

RB Nr.: 874/2024

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

sig.

sig.

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin